

Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 16 und 27 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601) sowie § 2 Abs. 2 des Thüringer Hochschulgebühren- und –entgeltgesetzes (ThürHGEG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601, 644) erlässt die Fachhochschule Erfurt folgende Allgemeine Gebührenordnung. Das Rektorat der Fachhochschule Erfurt hat am 06.03.2007 die Allgemeine Gebührenordnung beschlossen. Das Thüringer Kultusministerium hat mit Erlass vom 18.05.2007, Az.: 41-436/115-175, die Allgemeine Gebührenordnung genehmigt. Zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 14.04.2010 und Genehmigung des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur vom 07.05.2010 (Vkl. Nr. 24, S. 917)

§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung.....	3
§ 3 Gebühren für postgraduale Studiengänge	3
§ 4 Gebühren für weiterbildende Studien	3
§ 5 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren	4
§ 6 Gasthöreergebühren	4
§ 7 Gebühren für das Seniorenstudium.....	4
§ 8 Gebühren für Studienmaterialien.....	5
§ 9 Gebühren für Auslagen und sonstige öffentliche Leistungen	5
§ 10 Säumnisgebühren	5
§ 11 Fälligkeiten	5
§ 12 Gleichstellung.....	6
§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	6
Anlage: Gebührenverzeichnis.....	7

§ 1 Geltungsbereich

(1) Nach dieser Ordnung werden von der Fachhochschule Erfurt folgende Gebühren und Beiträge erhoben:

1. Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung, sofern nicht Gebührenfreiheit nach § 4 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 5 ThürHGEG besteht (§ 2);
2. Gebühren für postgraduale Studiengänge (§ 3);
3. Gebühren für weiterbildende Studien (§ 4);
4. Prüfungs- und Bewerbungsgebühren (§ 5);
5. Gasthörergebühren (§ 6);
6. Gebühren für das Seniorenstudium (§ 7);
7. Gebühren für Studienmaterialien (§ 8);
8. Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen, insbesondere Verwaltungsdienstleistungen (§ 9) und
9. Säumnisgebühren (§ 10).

(2) Gebühren, die für die Benutzung von Fachhochschuleinrichtungen erhoben werden, sind in den jeweiligen Benutzungsordnungen ausgewiesen.

(3) In Fällen, die nicht durch diese Ordnung geregelt sind, kommt die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) in der jeweils geltenden Fassung zur Anwendung.

§ 2 Gebühren bei Regelstudienzeitüberschreitung

(1) Studierende haben aufgrund des Überschreitens der Regelstudienzeit um einen in § 4 Absatz 1 bis 5 ThürHGEG festgelegten Zeitraum Gebühren gemäß Nr. 2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten, sofern nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 ThürHGEG die Gebührenerhebung auf Antrag nicht hinausgeschoben oder die Gebühr auf Antrag nicht ganz oder teilweise erlassen wurde.

(2) Die Gebührenpflicht nach Absatz 1 wird nach Maßgabe des § 4 Absatz 4 ThürHGEG hinausgeschoben oder kann im Einzelfall auf Antrag nach Maßgabe von § 4 Absatz 6 ThürHGEG ganz oder teilweise erlassen werden. Ein Antrag nach Absatz 1 ist unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formulars bei der für die Gebührenerhebung zuständigen Stelle der Fachhochschule Erfurt innerhalb der vorgegebenen Frist zu stellen.

(3) Die Fachhochschule Erfurt gibt sich allgemeine Grundsätze zur Anwendung und Auslegung der Gebührenerhebung nach Absatz 1 und des Hinausschiebens der Gebührenerhebung bzw. des Gebührenerlasses nach Absatz 2.

§ 3 Gebühren für postgraduale Studiengänge

Studierende in postgradualen Studiengängen, die keine konsekutiven Studiengänge im Sinne von § 44 Absatz 3 Satz 1 ThürHG sind, haben Gebühren gemäß Nr. 3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

§ 4 Gebühren für weiterbildende Studien

(1) Weiterbildende Studien im Sinne des § 51 ThürHG sind gemäß § 6 Absatz 2 ThürHGEG gebühren- und entgeltpflichtig. Die Höhe der Gebühren und Entgelte wird für jede Weiterbildungsveranstaltung gesondert festgelegt und ist rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung in geeigneter und ortsüblicher Form bekannt zu machen. Sie muss die durch das weiterbildende Studium oder die sonstigen Weiterbildungsveranstaltungen zusätzlich entstehenden Kosten decken. Diese Kosten sind insbesondere Vorlaufkosten, Dozentenkosten, Kosten für studentische Hilfskräfte, Kosten für Lehrmaterialien, Unterlagen und Technik, Raumkosten, Kosten für Dienste Dritter, Verpflegungskosten, Overheadkosten und sonstige Gebühren und Beiträge.

(2) Die Entrichtung der Gebühren und Entgelte hat zu dem in dem Gebührenbescheid bzw. der Rechnung angegebenen Zahlungstermin zu erfolgen. Die Gebühren für belegte Veranstaltungen des weiterbildenden Studiums sind auch dann fällig, wenn angebotene Veranstaltungen nicht besucht werden.

(3) Eine Rücknahme der Bewerbung für das weiterbildende Studium kann kostenfrei nur bis zu dem für das weiterbildende Studium jeweils individuell festgesetzten Termin erfolgen. Dieser Termin wird rechtzeitig in geeigneter und ortsüblicher Form bekanntgegeben.

(4) Bei vorzeitiger Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch die Fachhochschule Erfurt werden die anteiligen Gebühren zurückerstattet. Eine Beendigung eines weiterbildenden Studiums durch den Studierenden nach dem in Absatz 3 erwähnten Termin und vor dem Ende des weiterbildenden Studiums ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund glaubhaft gemacht werden kann. In diesem Fall werden auf schriftlichen Antrag des Studierenden nach Prüfung und Genehmigung durch die Fachhochschule Erfurt dem Antragsteller bis zu 40% der noch fälligen Gebühr erlassen.

§ 5 Prüfungsgebühren, Bewerbungsgebühren

(1) Für Prüfungen im Sinne von § 7 ThürHGEG werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 Gebühren erhoben.

(2) Für die Abnahme von Einstufungsprüfungen nach § 48 Absatz 10 Satz 4 ThürHG und Externenprüfungen nach § 48 Absatz 11 ThürHG haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.1-4.2 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(3) Die Fachhochschule erhebt für die Durchführung von Eignungsfeststellungsverfahren nach § 62 ThürHG, soweit ein Auswahlgespräch oder eine Leistungserhebung in schriftlicher oder künstlerischer Form durchgeführt wurde, eine Gebühr gemäß Nr. 4.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(4) Für die Abnahme von Spracheingangsprüfungen haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

(5) Für die Abnahme von Sprachstufenprüfungen haben die zu Prüfenden Gebühren gemäß Nr. 4.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

§ 6 Gasthöreergebühren

(1) Gasthörer entrichten nach erfolgter Zulassung für die Berechtigung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen der Fachhochschule Erfurt Gebühren gemäß Nr. 5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage).

(2) Bei Teilnahme an materialaufwendigen Lehrveranstaltungen hat der Gasthörer zusätzlich den Materialaufwand zu erstatten.

§ 7 Gebühren für das Seniorenstudium

Studierende, die das 60. Lebensjahr vollendet haben und die in einen grundständigen oder konsekutiven Studiengang immatrikuliert sind, entrichten eine Gebühr gemäß Nr. 6 des Gebührenverzeichnisses (Anlage), sofern sie nicht der Gebührenpflicht nach § 4 ThürHGEG in Verbindung mit § 2 unterliegen.

§ 8 Gebühren für Studienmaterialien

Die Fachhochschule erhebt für den Bezug von Fernstudienmaterialien und multimedial aufbereiteten und telematisch bereitgestellten Studienmaterialien Gebühren innerhalb des nach Nr. 7 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) festgelegten Rahmens.

Die einzelnen Sätze für die Gebühren sind so zu bemessen, dass zwischen der den Aufwand für Bezug, Aufbereitung und Bereitstellung der Materialien berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Leistung andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. Aufwand im Sinne des Satzes 2 ist mindestens der Personal- und Sachaufwand.

§ 9 Gebühren und Auslagen für sonstige öffentliche Leistungen

(1) Gebühren für die Zweitschrift

1. des Studierendenausweises oder einer Chipkarte,
2. des Datensatzes für die Rückmeldung,
3. von Zeugnis oder Urkunde

werden gemäß Nr. 8.1-8.3 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

(2) Für die Erstellung einer Notenbescheinigung erhebt die Fachhochschule Erfurt eine Gebühr gemäß Nr. 8.4 des Gebührenverzeichnisses (Anlage)

(3) Alle Studierenden erhalten kostenlos pro Semester einen Notenspiegel über die in der Prüfungsperiode erbrachten Leistungen. Für jeden weiteren Notenspiegel ist eine Gebühr gemäß Nr. 8.5 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) zu entrichten.

§ 10 Säumnisgebühren

Für eine verspätet beantragte Immatrikulation oder eine verspätete Rückmeldung wird eine Säumnisgebühr gemäß Nr. 9 des Gebührenverzeichnisses (Anlage) erhoben.

§ 11 Fälligkeiten

(1) Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung des Beitrags nach § 2 voraus.

(2) Die Gebühr nach § 2 ist mit Erlass des Gebührenbescheides fällig, sofern dieser keine abweichende Regelung trifft. Die Immatrikulation oder Rückmeldung zum Studium setzt den Nachweis der Entrichtung der Gebühr nach § 2 voraus.

(3) Die Gebühren und Auslagen gemäß §§ 5 und 9 werden mit Antragstellung bzw. mit der Inanspruchnahme des Lehr- und anderen Angebots fällig.

(4) Die Gebühren gemäß §§ 6 und 7 werden mit Semesterbeginn fällig.

§ 12 Gleichstellung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 13 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeine Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Allgemeine Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 24.03.1999 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Nr. 10/1999, S. 410 f.), zuletzt geändert durch die Zweite Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung der Fachhochschule Erfurt vom 22.01.2004 (Verkündungsblatt der Fachhochschule Erfurt vom 20.04.2004, Nr. 2, Seite 20 f.), außer Kraft.

Erfurt, den 11.06.2007

Prof. Dr.-Ing. H. Kill

Rektor

